

Initiative »Wir sind Deutschland – Volksgesetzgebung jetzt« I. M. C.

c/o Internationales Kulturzentrum Achberg e. V. 88147 Achberg ☎ 08380-98228 📠 -675
mailto:wirsinddeutschland@kulturzentrum-achberg.de ★ www.wirsinddeutschland.org/

An den Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
- Sekretariat – Z. Hd. Frau Martina Swanson
11011 Berlin, Platz der Republik 1

Achberg, 7. Dezember 2005

Betr.: Unsere Petition 1-16-06-1115-001462
Petitionsgegenstand: Verfassungsrechtliche Regelung
der »dreistufigen Volksgesetzgebung«

Bezug: Ihr Schreiben 2. 12. 2005 / Martina Swanson

Sehr geehrte Frau Swanson!

1. Bevor wir inhaltlich auf oben genanntes Schreiben eingehen können, möchten wir Sie um Auskunft darüber bitten, in wessen konkretem "Auftrag" Sie dieses Schreiben verfasst haben.

Sie antworten uns auf einen Betreff, mit welchem unsere Petition, die dem Petitionsausschuss vorliegt, erkennbar nicht identisch ist. Darum müssen wir Ihrem Schreiben nachdrücklich widersprechen.

Wenn Sie sich die Gründe unseres Widerspruches vergegenwärtigt haben, können Sie ja den Versuch machen, uns - »im Auftrag«- *begründet* zu antworten. Sollte das gelingen, werden wir es natürlich anerkennen.

2. Sie teilen uns also mit, unsere Eingabe sei als öffentliche Petition "leider nicht möglich, da der Petitionsausschuss aufgrund einer Vielzahl von ähnlich gelagerten Eingaben schon seit einiger Zeit mit diesem Thema befasst" sei.

2.1 Hier bedarf es zunächst einmal der Klärung, worauf sich Ihre Behauptung im Bezug auf den Ausschuss selbst stützt, falls es überhaupt zutrifft, dass "eine Vielzahl von ähnlich gelagerten Eingaben" vorliegt. Worin besteht diese "Ähnlichkeit"? Dass es schwarze Katzen und schwarze Hasen gibt?

2.2 Wir haben eine Petition an den 16. Deutschen Bundestag gerichtet, der seine konstituierende Sitzung am 30. 11. hatte. Er ist, wie der Petitionsausschuss auch, völlig neu zusammengesetzt. Soweit uns bekannt, werden Gegenstände eines vorigen Bundestages nicht automatisch übernommen. Andernfalls wäre seine Souveränität, die von der Neuwahl des Parlamentes ausgeht, nichts wert. Hinzu kommt, dass wir unsere Eingabe in Form einer "Öffentlichen Petition" eingereicht haben. Diese Form kommt in dieser Legislaturperiode erstmals zum Tragen. Wir fordern Sie auf, uns bezüglich dieser Rechtstatbestände umgehend eine kompetente Antwort zukommen zu lassen. In den Rechtsgrundlagen des Petitionsausschusses können wir nichts finden, was die uns mitgeteilten Behauptungen stützen würde.

3. Nun aber zum eigentlichen Ärgernis. Sie antworten uns in Ihrem Schreiben auf den Betreff "Volksabstimmung". Was oder wer gab Veranlassung, unseren Petitionsgegenstand eigenmächtig zu verändern? Dies zeigt schon an diesem Vorgang, dass die entsprechenden Sachbearbeiter des Deutschen Bundestages die Chuzpe haben, die geistige Freiheit der Bürgerinnen und Bürger schlicht zu mißachten und ihnen ein Anliegen zu unterstellen oder es in eine Schublade abzulegen, wo es um etwas anderes als um das Beantragte geht. So landet unsere Petition im Fach "Volksabstimmung"; dazu hat der Petitionsausschuss eine einzige, am 3. November eingereichte Petition publiziert; nun scheint man unsere, einem ganz anderen Betreff geltende Eingabe damit zu identifizieren.

3.1 Um den Unterschied, der sich aus den von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen präzise ergibt, nochmals in aller Kürze festzuhalten, wiederholen wir den Gegenstand unserer Petition an dieser Stelle und verweisen im übrigen auf die dem Ausschuss vorliegenden Dokumente und Begründungen.

3.2 Der Gegenstand ist nicht das, was Sie mit dem Schlagwort "Volksabstimmung" angeben. Es geht vielmehr um die "**verfassungsrechtliche Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung**", innerhalb welcher der Volksentscheid das *abschließende* Element ist. Isoliert genommen, also nicht innerhalb der Organik der dreistufigen Volksgesetzgebung, ist dieses Element das Gegenteil dessen, was wir im Hinblick auf die erst zu bildende Volkssouveränität und den Lebensprozess ihrer Manifestation beantragen: Nämlich zusätzlich zu unabdingbaren Regelungskriterien, dass das vom Deutschen Bundestag Beschlossene dem Souverän im direktdemokratischen Verfahren zur verbindlichen Entscheidung vorgelegt werden soll. Für dieses Anliegen unterbreiten wir schließlich eine Begründung und erwarten, dass sich der Ausschuss bzw. der Bundestag insgesamt auch damit befasst.

3.3 Da ja von unserer Seite nur die unabdingbaren Kernpunkte der Regelung vorgegeben sind, das Gesetz aber noch weiterer Regelungen bedarf, versteht es sich ja von selbst, dass unsere Petition - recht verstanden - den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gebracht werden sollte, weil sie ja per definitionem eine Anregung für eine parlamentarische Initiative ist [7.14.5 der Rechtsgrundlagen des Petitionsausschusses].

4. Damit wir uns ein sachbezogenes Urteil über Ihre Behauptung machen können, es sei die "Zulassung" unserer Eingabe nicht möglich, weil dem Ausschuss bereits eine "Vielzahl von ähnlich gelagerten Eingaben" vorlägen, fordern wir Sie auf, uns in auch nur eine einzige solche Eingabe Einblick zu geben. Wir leben in einem Rechtsstaat, in welchem die Exekutive verpflichtet ist, die Gründe ihres Handelns - zumal im Fall einer "Öffentlichen Petition" - für die Öffentlichkeit transparent zu machen. Der Obrigkeitsstaat braucht das nicht zu tun; der Rechtsstaat allemal.

Da die Angelegenheit wegen zur Sache vorbereiteter öffentlicher Aktivitäten für uns von höchster Dringlichkeit ist, ersuchen wir Sie um umgehende Beantwortung unserer Fragen bzw. um die Zurücknahme der unserer Ansicht nach unbegründeten Weigerung, unsere "Öffentliche Petition" anzunehmen und diese unverzüglich im Internet zu publizieren.

Mit besten Grüßen
Für die Petitionsgemeinschaft "Wir sind Deutschland"
Gerhard Meister